



Az.: 315F-98/0-44

München, 10.12.1992

Flughafen München;

Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel samt Dampfkessel
(Zone 1458) und Ergänzung der Winterdienstauflagen

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), vom 11.09., 23.10. und 08.11.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern (ROB) nach § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23.07.1992 (BGBl I S. 1370) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 43. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 23.10.1992 (43. ÄPFB) folgenden

44. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

I.

Die wasserwirtschaftlichen Auflagen gemäß PFB Nr. IV.9.1.12 (Winterdienststrategie) wird durch folgende Absätze ergänzt:

Postanschrift
Postfach
8000 München 22

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 2914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 5 79 38-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Prinzregentenstr. 18
(= P, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176-0
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 3857

"Die in der Recyclinganlage aufbereiteten Flugzeugenteisungsmittel dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie keine andere Zusammensetzung (insbesondere hinsichtlich Art und Menge der Zusätze) aufweisen als die Originalprodukte, für deren Einsatz bei der vorgesehenen Verwendungsweise die Zustimmung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vorliegt.

Die Unternehmerin hat sicherzustellen, daß Änderungen in der Zusammensetzung (Rezeptur) von Enteisungsmitteln, für deren Einsatz die Zustimmung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vorliegt, von den Hersteller- bzw. Lieferfirmen vorab anzuzeigen sind. Dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind detaillierte Unterlagen über die beabsichtigte(n) Änderung(en) in der Zusammensetzung des(r) Enteisungsmittel(s) vorzulegen. Im übrigen gilt die Bestimmung in Nr. V.1.2.17 Satz 2."

II.

Errichtungs- und Betriebserlaubnisse (Zone 1458)

Die Errichtung und der Betrieb einer Recyclinganlage samt Dampfkesselanlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband (Zone 1458) wird in dem in Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Umfang nach Maßgabe der in Nr. 3 verfüigten Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:

1.1 Dampferzeuger der Gruppe IV

Herstellnummer:	53 262
Name und Sitz des Herstellers:	Loos - Gunzenhausen
Herstelljahr:	1991
Kesselbauart:	Flammrohr-Rauchrohr-Kessel
zul. Betriebsüberdruck in bar:	13
Wasserinhalt in l:	8.380
Heizfläche in m ² :	125
Dampferzeugung in t/h	6
Feuerungsbauart:	Kombinierte Erdgas-Heizöl-EL-Feuerung
Beheizungsleistung in MW:	4.41
Brennstofflagerung:	oberirdischer 50 m ³ - Heizölbehälter
Aufstellungsort:	Gebäude-Recycling-anlage

1.2 Recyclinganlage bestehend aus

- Anlage zum Lagern von verunreinigter Enteisungsflüssigkeit

- Anlage zum Lagern von Salzsäure
- Anlage zum Lagern von Natronlauge
- Anlage zum Lagern von Ionenaustauscher-Regenerierflüssigkeit
- Anlage zum Lagern von gereinigter Retourflüssigkeit
- Anlage zum Lagern von Aditiven /
- Anlage zum Lagern von Frisch-ADF I
- Anlage zum Lagern von Recycling-ADF I
- Anlage zum Lagern von Heizöl EL
- Anlage zum Abfüllen von Enteisungsflüssigkeit
- Anlage zum Behandeln verunreinigter Enteisungsflüssigkeit
- Anlage zum Herstellen von Recycling-ADF I
- Anlage zum Verwenden von Heizöl EL
- Anlage zum Verwenden von Trafoöl.

2. Bestandteile dieses Beschlusses sind ferner folgende mit Planfeststellungsvermerk versehenen technischen Pläne und sonstigen Unterlagen:

2.1 Recyclinganlage

- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Recyclinganlage vom 24. Juni 1991.
- Schreiben der FMG an LfW vom 05.06.1992
- Schreiben der FMG an LfW vom 25.06.1992
- Frachtbetriebsnachweis nach § 19 I WHG der Steuler Industriewerke GmbH, 5410 Höh-Grenzhausen

- Prüfbescheid IfB Nr. PA-311.086 für GF-UP-Behälter
- Prüfbescheid IfB Nr. PA-311.061 für GF-UP-Behälter
- Prüfbescheid IfB Nr. PA-311.006 für GF-UP-Behälter
- Prüfbescheid IfB Nr. PA-212.066 für Beschichtungssystem "Oxydur"
- Prüfbescheid IfB Nr. PA-211.051 für Beschichtungsstoff "Settament"
- Zeichnung Nr. 1459-E020/04 TWG vom 02.06.1992 der Abfüllplätze von Schmidt & Partner

2.2 Dampfkessel

- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Recyclinganlage vom 24. Juni 1991.
- Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV nebst Anlagen.
- Bescheinigung über die Bauartprüfung und Wasserdruckprüfung eines Dampfkessels der Gruppe IV vom 10.06.1991.
- Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung entsprechend TRD 604 Blatt 1 für den Dampferzeuger nebst Beiblatt TRD 604-1/72h.

- Beschreibung der Ölfeueerungsanlage für den Dampfkessel.
- Beschreibung der Heizöllagerung für den Dampfkessel.
- Beschreibung der Gasfeuerung für den Dampfkessel nebst Beiblatt zur Anordnung der Gasarmaturen.
- Beschreibung der Gasversorgung für den Dampfkessel (Beiblatt LGA 4.80).
- Werksbescheinigung für Rohr- und Formteile der Gasbrennereinrichtung für den Dampfkessel.
- Rohrschema für Düsenbrenner.
- Antrag auf Erlaubnis.
Schreiben vom Eisenwerk Theodor Loos GmbH (Anlage 1/2).
Werksbescheinigung GSD/RW TÜV.
- Bescheinigung über Materialprüfungen Thyssen Stahl AG.
Aufstellungsplan zur Dampfkesselanlage M 1:100.
Zeichnungs-Nr. UL-S 91.108.
- Statische Berechnung Stahlschornstein.
- Plan: Stahlschornstein, Zeichnung Nr. 101-1-841.
- Ankerbolzen, Schablonenplatte und Fußplatte für Stahlschornstein, Zeichnung Nr. 106-3-628.

3. Die Nebenbestimmungen im PFB Abschn. IV werden wie folgt ergänzt:

In IV.14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 17 angefügt:

"14.17 Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel samt Dampfkesselanlage (Zone 1458)

14.17.1 Anforderungen an die Dampfkesselanlage

- (1) Die Feuerung muß TRD 411 "Ölfeuerungen an Dampfkesseln", Ausgabe Juli 1985 entsprechen.
- (2) Der höchste stündliche Öldurchsatz des Brenners darf 372 kg nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.
- (3) Der zur Dampfkesselanlage gehörende Heizölbehälter ist von einem Sachverständigen nach § 24c GewO überprüfen zu lassen.
- (4) Die Absperreinrichtung nach Abschnitt 4.2.7 der TRD 411 muß eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.
- (5) Die druckführenden Ölleitungen müssen in dreijährigem Turnus und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft, inertem Gas oder einer Flüssigkeit mit einem Prüfüberdruck, der den zulässigen Betriebsüberdruck nicht überschreiten darf, unterzogen werden.

(6) Die Feuerung muß TRD 412 "Gasfeuerungen an Dampfkesseln", Ausgabe Juli 1985 entsprechen.

(7) Der höchste stündliche Gasdurchsatz des Brenners darf 426 Nm³ nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.

(8) Es ist eine Bescheinigung des Herstellers oder Aufstellers der Gasfeuerungsanlage vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), eingehalten und die zum Brenner führende Gasleitung vor der Inbetriebnahme den vorgeschriebenen Prüfungen gem. TRD 412 Abschnitt 4.3 unter Berücksichtigung des zutreffenden und derzeit gültigen DVGW-Regelwerkes unterzogen wurden.

Aus der Bescheinigung muß die Höhe des Prüfdruckes, das Druckmittel, das Prüfverfahren und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.

(9) Die Absperrvorrichtung in der Gasleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes muß eine Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können.

(10) Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, daß austretendes Gas entweder mit Sicherheit gezündet und verbrannt oder unverbranntes Gas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.

(11) Über die Einstellung der Sicherheitseinrichtungen in der Gasleitung gegen unzulässigen Überdruck ist eine Bestätigung des Gasversorgungsunternehmens vorzulegen.

(12) Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigem Turnus und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes unterzogen werden. Der Mindestprüfüberdruck muß 1 bar betragen.

(13) Der Dampfkessel darf nur mit geeignetem, entsprechend aufbereitetem Wasser betrieben werden. Die Wasserqualität ist durch regelmäßige Messung der wasserchemisch erforderlichen Werte zu überwachen; die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

(14) Das Speise- und Kesselwasser muß der "TRD 611 - Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV", Ausgabe Juni 1981, entsprechen (C. Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin).

(15) Durch ein Gutachten eines Sachverständigen ist nachzuweisen, daß die vorgesehene Art der Wasseraufbereitung und Überwachung der Wasserqualität den Anforderungen der Nr. 5 der TRD 604 Blatt 1 entspricht.

(16) Sofern die Möglichkeit eines den Dampferzeugern gefährdenden Einbruchs von Glykol in den Wasserkreislauf besteht, ist eine selbsttätige kontinuierliche Überwachung des Speisewassers erforderlich. Hierfür ist eine geeignete Überwachungseinrichtung zu verwenden, die einen optischen oder akustischen Alarm auslöst, wenn im Speisewasser eine

den Dampferzeuger gefährdende Frostschutzmittelkonzentration vorhanden ist. Die zulässige Konzentration des Frostschutzmittels im Dampferzeuger ist vom Kesselhersteller anzugeben. Dieser Alarm muß bis zur Quittierung durch die Kesselwärter bestehen bleiben. Der Hersteller hat ferner anzugeben, bei welcher Frostschutzmittelkonzentration die Anlage durch eine noch einzubauende Überwachungseinrichtung abgeschaltet und verriegelt werden muß.

(17) Der Verantwortliche der ausführenden Installationsfirma hat schriftlich zu bestätigen, daß die elektrische Installation zur Kesselanlage der VDE-Bestimmungen entspricht.

(18) Es sind Gesamtstromlaufpläne vorzulegen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluß hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der VDE 0116/DIN 57116 zu beachten sind.

(19) Die elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.

(20) Die Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärtern übertragen werden, die entsprechend ausgebildet und mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Anlage vertraut sind.

(21) Bei Betriebszuständen, bei denen eine ordnungsgemäße Wirksamkeit der Regler und Begrenzer nicht gewährleistet ist, oder bei sonstigen Störungen ist die Anlage ständig unmittelbar zu beaufsichtigen, wobei gestörte Begrenzeinrichtungen nur durch gesicherte Einzelschalter überbrückt werden dürfen.

(22) Während des Anfahrens muß der Kesselwärter im Aufstellungsraum anwesend sein. Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft sowie beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf nach Regelabschaltung gilt nicht als Anfahren. Das Einschalten der Beheizung darf nur am Dampferzeuger selbst möglich sein. Ein Anfahren oder Betreiben des Dampferzeugers mittels einer Schaltuhr ist unzulässig.

(23) Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen in verständlichen Betriebsanweisungen festgelegt sein, die im Kesselaufstellungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sind.

(24) Geräte mit Sicherheitsfunktionen, die auf die Sicherheitsabsperreinrichtungen einwirken, sind doppelt auszuführen. Abschnitt 5.4 der TRD 604 ist hierbei zu berücksichtigen. Bei bauteilgeprüften Geräten besonderer Bauart genügt ein Gerät, es sei denn, es werden an anderer Stelle des Regelwerkes weitere Geräte besonderer Bauart gefordert.

(25) Die Dichtheitsprüfung der Sicherheitsabsperreinrichtungen nach Abschnitt 3.4.8 der TRD 601 Blatt 2 in den Ölleitungen vor dem Brenner ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.

(26) Es ist ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter und eindeutig gekennzeichnete Stelle außerhalb des Kesselhauses zu installieren, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage einschließlich der Ölförderung und der Gaszufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt.

(27) Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein dafür Sachkundiger, z.B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Die halbjährliche Überprüfung muß sich auch auf die für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen erstrecken.

(28) Während des Betriebes muß sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

(29) Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:

a) Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage;

- b) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen;
- c) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die halbjährliche Überprüfung der für den 72-Stunden-Betrieb zusätzlichen Einrichtungen;
- d) das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
- e) alle Störfälle sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.

Das Betriebsbuch ist dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen.

(30) Der Dampfkessel ist zusätzlich zu den in § 16 der Dampfkesselverordnung vorgeschriebenen Prüfungen jährlich einer äußeren Prüfung unterziehen zu lassen.

(31) Der Dampfkessel ist so lange ständig zu beaufsichtigen, bis die den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung betreffenden Maßgaben Nr. 4, 9, 16 und 18 vollzogen sind.

(32) Weitere erforderliche Maßgaben, die sich aufgrund inzwischen gewonnener Erfahrungen für den 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung ergeben, bleiben vorbehalten.

(33) Die "Allgemeine Anweisung für die Wartung von Dampfkesselanlagen - Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV" - TRD 601 Blatt 2 ist im Aufstellungsraum sichtbar und dauerhaft auszuhängen.

(34) Der Kesselaufstellungsraum muß mit einer Zuluftöffnung in Fußbodennähe versehen sein, die eine dauernde Belüftung des Kesselaufstellungsraumes sicherstellt.

Der freie Querschnitt muß mindestens 1 m^2 , bei kreisförmigem Querschnitt oder bei einem rechteckigen Querschnitt mit einem Seitenverhältnis bis $1 : 1,5$, wobei die kürzeste Seite mindestens 10 cm sein muß, betragen.

Bei vergitterter Öffnung erhöht sich der freie Querschnitt um 20% , wobei die Durchtrittsöffnungen mindestens $10 \times 10 \text{ mm}$ betragen müssen.

Bei einem Seitenverhältnis bis $1 : 5$ erhöht sich der freie Querschnitt um 10% und bei einem Seitenverhältnis bis $1 : 10$ um 25% .

(35) Der Kesselaufstellungsraum muß mit einer Abluftöffnung in Deckennähe versehen sein, die eine dauernde Entlüftung des Kesselaufstellungsraumes sicherstellt.

Der freie Querschnitt muß mindestens $0,6 \text{ m}^2$ betragen.

(36) Die wichtigsten Armaturen der Kesselanlage müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Die Befestigung der Schilder muß so erfolgen, daß diese z.B. auch bei der Entfernung von Isolierungen nicht vertauscht werden können.

(37) Der Schornstein ist mit einer wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen. Diese muß DIN 57185 Teil 1 und Teil 2/VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 entsprechen. Die ordnungsgemäße Installation ist durch ein Zeugnis eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

(38) Der Rauchrohranschluß am Kesselende ist so auszuführen, daß die Kesselwandungen anlässlich innerer Prüfungen ausreichend besichtigt werden können.

(39) Alle Rohrleitungen, Verteiler und Rauchgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 80 °C liegt, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.

(40) Weitere Maßgaben, die sich aus der Feststellung sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel anlässlich der Abnahmeprüfung ergeben, bleiben vorbehalten.

(41) Die zur Schornsteinbesteigung notwendigen persönlichen Schutzmittel, wie z.B. Sicherungsgeschirr, sind vor Ort bereitzuhalten.

14.17.2 Anforderungen zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, wie beschrieben zu errichten und zu betreiben.

(2) Das Pufferbecken ist einmal jährlich zu entleeren, von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG auf Schäden zu kontrollieren und ggf. instandzusetzen. Vor Inbetriebnahme und

wiederkehrend alle 5 Jahre ist das Pufferbecken von einem Sachverständigen zu überprüfen. Insbesondere der Zustand des Betons und der Fugen sowie die Funktionsfähigkeit der dichtenden Wanddurchführungen sind dabei zu kontrollieren.

Die unterirdischen Rohrleitungen vom/zum Pufferbecken sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 11 Nr. 1 VAWSF sowie jährlich von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG auf Dichtheit zu prüfen.

(3) Die Bestimmungen der baurechtlichen Prüfbescheide von Behältern, Überfüllsicherungen, Beschichtungen und ggf. Rohrleitungen sind einzuhalten. Insbesondere sind mindestens jährlich Funktionsprüfungen sämtlicher Überfüllsicherungen durchzuführen und zu protokollieren.

(4) Für Rohrleitungen aus Kunststoff in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (hier u.a. Salzsäure und Natronlauge) ist die Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht zu beantragen - falls bis zur Inbetriebnahme kein Prüfzeichen erteilt worden ist.

Bei Verwendung von PVC-U als Rohrwerkstoff sind die Konzentrationen - vorbehaltlich weiterer Nachweise - für Natronlauge auf max. 40 %, für Salzsäure auf max. 30 % beschränkt.

(5) Die Ergänzungsbescheide des IfBt bzw. die Bescheide des StMI zur Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht sind dem LfW unverzüglich in Kopie vorzulegen. Wird die Ergänzung eines Prüfbescheids oder die Erteilung einer Ausnahme von der

Prüfzeichenpflicht durch das IfBt bzw. StMI verweigert, ist das weitere Vorgehen mit dem LfW abzustimmen.

(6) Fugenbänder in Auffangräumen sind dicht zu verschweißen.

Wanddurchführungen sind unterhalb des max. möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangräumen unzulässig.

(7) Der Chemikalienraum (E 008) ist so zu unterteilen, daß für Säure und Lauge jeweils getrennte Auffangräume vorhanden sind.

(8) Für die Überfüllsicherung im Salzsäure-Behälter ist ein Standaufnehmer mit PTFE-Ummantelung zu verwenden.

Die Entlüftungsleitung des Salzsäure-Behälters ist mit Gefälle zum Behälter oder zum Absorptionsgefäß zu verlegen.

(9) Der Standaufnehmer der Überfüllsicherung im Behälter T-07 (Ionenaustauscher-Regenerierflüssigkeits-Behälter) ist von einem Sachkundigen des Betreibers nach 3 Monaten erstmals auszubauen und auf Korrosion zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Abhängig vom Ergebnis sind die weiteren Prüfintervalle festzulegen. Unberührt davon bleiben die im Prüfbescheid festgelegten Prüfungen.

(10) Die Überfüllsicherungen in den Behältern für Recycling-ADF (T-04) sind in den ersten Behältern einer Reihe (T-04 F bzw. T-04 M) einzubauen.

(11) Die Eignung des Fugenkitts im Filterraum ist dem LfW vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

(12) Ionenaustauscher und Destillationskolonne 1 (D-01 A) sind nach den Maßgaben der Druckbehälterverordnung prüfen zu lassen.

(13) Es ist sicherzustellen, daß bei Lecks in der Heizöl-Vor- und Rücklaufleitung während des Gasbetriebs nicht mehr als das in den Rohrleitungen befindliche Heizöl austreten kann.

Die Ölbeständigkeit der Beschichtung im Raum E 04 ist dem Landesamt für Wasserwirtschaft vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Vor Inbetriebnahme ist dem LfW die gewerberechtliche Bauartzulassung für die Überfüllsicherung des Heizöl-Behälters vorzulegen.

(14) Der Einsatz von Konditionierungsmitteln im Kesselspeisewasser ist dem LfW nach Art. 37 BayWG anzuzeigen.

(15) Sämtliche Anlagen sind arbeitstäglich auf Undichtheit und ausgetretene Stoffe zu kontrollieren. Undichtheiten sind zu beseitigen, Leckagen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb und das Verhalten bei Betriebsstörungen sind verbindliche Betriebsanweisungen aufzustellen. Das Personal ist darin einmal jährlich zu unterweisen.

Die Heizölsperre im Raum E 04 ist mindestens zweimal jährlich gemäß DIN 4043 zu kontrollieren. Prüfvorschriften des Herstellers sind zu beachten.

Insbesondere das Abfüllen ist von sachkundigem Personal zu beaufsichtigen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten muß an jedem Befüllstutzen in witterungsbeständiger Form aushängen."

III.

Wasserrechtliche Erlaubnisse mit Auflagen (PFB Nr. V.1)

Die Auflagen bezüglich der Benutzung oberirdischer Gewässer zum Zwecke der Entwässerung werden wie folgt geändert:

1. Nr. V.1.2.2 erhält folgende neue Fassung:

"1.2.2 Die Mischwasserableitung zur Kläranlage bei Eitting wird beim 1. Ausbaukomplex auf max. 473 l/s festgelegt. Für die Beschickung des Mischwasserhauptsammlers zur Kläranlage einschließlich des Betriebes der Schmelzwasserbeckenanlage ist in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt Freising eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten.

Die Überlaufhäufigkeit der Schmelzwasserbeckenanlage (Notentlastung) wird mit $n = 0,1$ (höchstens einmal in zehn Jahren) festgelegt. Überlaufereignisse sind durch Wasserstandsregistrierungen im Rahmen des Winterdienstberichtes (vgl. Nr. IV.9.1.12 PFB) zu dokumentieren und zu werten.

Weitergehende Anforderungen an die Behandlung von Enteisungsmittelabwässer bleiben - sofern sie sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht für notwendig erweisen sollten - vorbehalten."

2. Nr. V.1.2.17 wird durch folgenden neuen Absatz ergänzt:

"Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat für folgende Enteisungsmittel die Bestätigung mit der Maßgabe vorgelegt, daß die Verwendung der Mittel im Rahmen der von der FMG aufgezeigten Winterdienststrategie einschließlich des Verbundsystems von Sicherheitsvorkehrungen erfolgt:

- BASF Frigantín 110 (Flächenenteisungsmittel)
- Techn. Harnstoff (Urea) (Flächenenteisungsmittel)
- Hoechst 1704 LTV/88 (Flugzeugenteisungsmittel)
- Kilfrost ABC-3 (Flugzeugenteisungsmittel)
- Hoechst 1732 (Typ 1) (Flugzeugenteisungsmittel)
- DOW Chemical RWPU (Flächenenteisungsmittel)
- Safeway KA (LP 1848) (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz nur auf den Vorfeldern und Rollbrücken (Flächen der Priorität III)
- Clearway 1 (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz nur auf den Vorfeldern und Rollbrücken (Flächen der Priorität III)
- Safeway SD (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz nur in dem für Technischen Harnstoff (Urea) erlaubten Umfang im Rahmen der aufgezeigten Winterdienststrategie (Flächen der Priorität I und II ohne Rollbrücken)"

V.

Kosten

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 8.000,- DM und 15.107,- DM an Auslagen für Sachverständigengutachten (Lfw) erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die FMG hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11.09., 23.10. und 08.11.1991 die Zulassung der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel samt Dampfkesselanlage im Nördlichen Bebauungsband (Zone 1458) beantragt. Das Betriebsgebäude weist eine Grundfläche von 45 m x 20 m und eine Höhe von 9 m auf. Westlich davon befindet sich ein unterirdisches Pufferbecken aus wasserdichtem und chemikalienfestem Stahlbeton mit einem Fassungsvermögen von ca. 400 m³ zur Zwischenlagerung der auf den Enteisflächen an den Kopfstationen der Rollbahnen aufzufangenden Flüssigkeit.

Wegen der Tieflage des Pufferbeckens und der damit zusammenhängenden (geringfügigen) Grundwasserberührung hat die Planfeststellungsbehörde die wasserrechtlichen Gestattungen gemäß PFB Nr. V.6 bzw. V.7 bereits im Winterdienstbescheid vom 17.02.1992 (Az.: 315F-98/0-36; 36. ÄPFB) auf das Pufferbecken erstreckt (siehe Tekturplan zu D1a/F6.1a-92b Recyclinganlage Pufferbecken).

Mit Bescheid vom 21.10.1992 hat die ROB als Planfeststellungsbehörde aufgrund der positiven Stellungnahmen und Gutachten der Fachstellen einen Bescheid zur vorzeitigen Errichtung und zum vorzeitigen Beginn des Betriebs der Recyclinganlage erlassen.

2. Gemäß § 10 Abs. 2 LuftVG wurden folgende Behörden, Körperschaften und Fachstellen zum Planergänzungsantrag "Recyclinganlage" angehört:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- Landesamt für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Stadt Freising
- Gemeinde Hallbergmoos
- Gemeinde Oberding
- Luftamt Südbayern
- TÜV Bayern Sachsen

Die Beteiligten erhoben gegen das Änderungsvorhaben keine Einwände.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft (siehe Schreiben vom 21.07.1992, Az.: 32-4563), der TÜV (siehe Schreiben vom 30.09.1992, Az.: G2-ATK 10-we-159-M2-AT) und das Gewerbeaufsichtsamt (siehe Schreiben vom 09.10.1992, Az.: DK 130/92/Zn/Ve FS 179) haben bestätigt, daß bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen fachtechnischen Auflagen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und für Dampfkessel gewährleistet sei.

Von einer öffentlichen Auslegung des Planergänzungsantrags wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil Belange Dritter, insbesondere

der Bewohner des Flughafenumlands durch das Änderungsvorhaben nicht berührt werden (vgl. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG).

3. Beschreibung der Verfahrenstechnik laut Antrag:

Die aufgesammelte Enteisungsflüssigkeit wird zunächst in einem Pufferbecken bei der Recyclinganlage gespeichert und von dort in die eigentliche Behandlungsanlage gepumpt. Die Reinigung erfolgt zunächst über zwei mechanische Filter (F-01/02) mit einer Maschenweite von 50 und 10 Mikrometer. Die Filter sind jeweils doppelt ausgeführt und mit automatischer Umschaltung versehen. Die Filter sind für einen max. Durchsatz von 40 m³ pro Stunde ausgelegt. Die Filtersäcke bestehen aus Gewebematerial und werden direkt als Abfall bzw. Sondermüll entsorgt.

Die auf diese Weise von Feststoffen befreite Flüssigkeit gelangt anschließend in zwei parallel geschalteten Ionenaustauscher mit in Serie geschalteten Kationen- und Anionenaustauschern. Die Abtrennung der Anionen und Kationen wird durch Messung der elektrischen Leitfähigkeit überwacht. Bei nicht ausreichender Reduzierung oder Einhaltung des erforderlichen elektrischen Leitfähigkeitswertes muß die Regenerierung der Ionenaustauscher vorgenommen werden. Diese erfolgt mittels Salzsäure und Natronlauge.

Das Abwasser aus der Regenerierung wird in einem Abwasserstapeltank gesammelt und soll in der Waschwasserreinigungsanlage des neuen Flughafens mitbehandelt werden. Sonstige Abwässer aus dem Bereich der Flüssigkeitsreinigung werden entweder dem Pufferbecken oder dem Abwasserkanal zugeführt.

Die auf diese Weise gereinigte Flüssigkeit wird in einem Zwischenspeicher gesammelt. Dieser dient als Vorlage für die Eindampfanlage.

Die mittels Filtration und Ionenaustausch gereinigte Enteisungsflüssigkeit muß nunmehr in einer zweistufigen Eindampfung aufkonzentriert werden. Die Eindampfanlage besteht aus zwei Destillationskolonnen, die mit einem Druck von 2,1 bzw. 0,5 bar (Abs) arbeiten. Der Zulauf wird über zwei Wärmetauscher durch Nutzung der Destillatabwärme aus den beiden Verdampferstufen vorgewärmt. Die erste Verdampferstufe wird mit Frischdampf beheizt, wobei die Dampfzufuhr über die Destillatmenge geregelt wird. Die Temperatur dieser Stufe liegt bei ca. 120 °C. In einer zweiten Verdampferstufe wird die Enteisungsflüssigkeit auf Endkonzentration gebracht. In dieser Stufe beträgt die Temperatur etwa 80 °C. Die Kondensate aus beiden Verdampferstufen werden zum Zwecke der Wärmerückgewinnung und zur Abkühlung über mehrere Wärmetauscher geleitet. Die sodann in Tanks gesammelten Kondensate werden als Spül- und Brauchwasser eingesetzt. Insgesamt wird bis auf 50 % Glykol aufkonzentriert.

Das aus der Anlage wiedergewonnene Enteisungsmittel wird in zwei Linien mit je sechs miteinander verbundenen Stapeltanks von je 50 m³ Volumeninhalt zum Enteisungseinsatz bereitgehalten. Diese Flüssigkeit ist nicht brennbar, so daß die Errichtung und der Betrieb der Stapeltanks keiner gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Antikorrosionsmittel können in die Zuleitungen zudosiert werden. Für die Warmhaltung der Enteisungsflüssigkeit ist

in jeder Linie ein Wärmetauscher und eine Umwälzpumpe vorgesehen. Die Erwärmung erfolgt mittels Frischdampf. Zum Tanklager gehören weiterhin Vorratstanks für frische Enteisungsflüssigkeit.

4. Das Landesamt für Wasserwirtschaft hat im Gutachten vom 21.07.1992 (mit Ergänzungen vom 04.12.1992) bezüglich der Recyclinganlage erklärt, daß es für die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Anlagenteile der Feststellung bedürfe, daß deren Eignung zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegeben sei:

- Anlage zum Lagern von verunreinigter Enteisungsflüssigkeit mit Pufferbecken nebst Abfüllplatz und Rohrleitungen
- Absorptionsgefäß, Entlüftungsleitung und Abfüllplatz für die Anlage zum Lagern von Salzsäure
- Abfüllplatz für die Anlage zum Lagern von Natronlauge
- Abfüllplatz für die Anlage zum Lagern von Ionenaustauscher-Regenerierflüssigkeit
- Abfüllplatz für die Anlage zum Lagern von Additiven
- Entnahmeleitung zum Pufferbecken und Auffangraum für die Anlage zum Lagern von Recycling-ADF I
- Abfüllplatz für die Anlage zum Lagern von Heizöl EL
- Anlage zum Abfüllen von Enteisungsflüssigkeit.

Bezüglich der sonstigen Anlagenteile, insbesondere die Anlage zum Lagern von verunreinigter Retourflüssigkeit, die Anlage zum Behandeln verunreinigter Enteisungsflüssigkeit (außer Pufferbecken), die Anlage zum Herstellen von Recycling-ADF I, die Anlage zum Verwenden von Heizöl EL und die Anlage zum Verwenden von Trafoöl bedürfe es nicht der Eig-

nungsfeststellung, weil es sich um Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art handele (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG) oder weil sich die betreffenden wassergefährdenden Stoffe im Arbeitsgang befänden (§ 19h Abs. 2 Nr. 2a WHG).

5. Das LfW hat mit Schreiben vom 16.11.1989, 20.03.1990, 21.03.1990, 28.03.1990, 13.09.1991, 21.07.1992, 30.09.1992, 20.10.1992 mittlerweile zu allen Aspekten des Winterdienstes (Lagerung, Abfüllung, Verwendung, Behandlung und Beseitigung von Enteisungsmitteln, Behandlung und Beseitigung von enteisungsmittelhaltigen Abwässern, Schmelzwasserableitung in Bezug auf die S/L-Bahnen, Rollbahnen, Rollbrücken, Vorfelder, die Flugzeuge und die Kläranlage Eitting) umfassend gutachtlich Stellung genommen. Der Großteil der entsprechenden Auflagen ist bereits im Winterdienstbescheid vom 17.02.1992 (36. ÄPFB) verfügt worden.
- Im Gutachten vom 30.09.1992 hat das LfW speziell zur Behandlung von Enteisungsmittelabwässern und zur zentralen Flugzeugenteisung folgendes ausgeführt:

"1. Behandlung der Enteisungsmittelabwässer

Mit dem vorgelegten Konzept zur Behandlung der Enteisungsmittelabwässer

- Stapelung zum Mengen- und Konzentrationsausgleich in einer Schmelzwasserbeckenanlage mit ca. 80 000 m³ nutzbaren Beckenvolumen (60 000 m³ unterirdisch und 20 000 m³ oberirdisch) im Flughafenbereich mit anschließender
- vollbiologischer Behandlung in der Kläranlage bei Eitting insbesondere unter Berücksichtigung der hierfür zusätzli-

chen baulichen Vorkehrungen und besonderen betrieblichen Maßnahmen zusammen mit kommunalem Abwasser aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos besteht von seiten des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft grundsätzlich Einverständnis.

Unter den Voraussetzungen

- eines plan- und fristgerechten Um- und Ausbaus der Kläranlage bei Eitting (betriebsbereite Fertigstellung von zusätzlichen Kläranlagenteilen für die Behandlung von Enteisungsmittelabwasser) einschließlich Schmelzwasserbeckenanlage nach den a.a. R.d.T.,
- einer gezielten Ableitung des Enteisungsmittelabwassers aus der Schmelzwasserbeckenanlage zur Kläranlage Eitting im zulässigen Umfang, maximal 8 250 kg/d BSB₅ bzw. 900 kg/d TKN; die Enteisungsmittelabwassermenge beträgt vorläufig 10 800 m³/d, sofern die täglichen Schmutzfrachten bezüglich der Parameter BSB₅ und TKN eingehalten sind,
- eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kläranlage insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen besonderen Maßnahmen im Winterbetrieb

wird von seiten des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft nach dem jetzigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen bestätigt, daß

- die Kläranlage bei Eitting nicht geschädigt und
- der im Bescheid des Landratsamtes Erding vom 08.08.1991 Nr. 33/632-1/2 Tgb.-Nr. 83/91 unter Nr. II.2 erlaubte Abnutzungsumfang für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Eitting in den Mittlere-Isar-Kanal nicht überschritten wird.

Durch die Versickerung von Enteisungsmittelabwasser infolge

Überschreitung der Leistungsfähigkeit der Schmelzwasserbekenanlage bei extremen und außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen von nur einmal in zehn Jahren bzw. seltener (langfristiges statistisches Mittel) breitflächig im Gelände über die belebte Bodenzone im Flughafenbereich (Notentlastung) ist eine schädliche Vereunreinigung des Grundwassers unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen nicht zu erwarten.

2. Zentrale Flugzeugenteisung

Geändertes Enteiskonzzept für die Flugzeugenteisung

Nach der zusammenfassenden Erläuterung vom 28.04.1989 zum Vollzug der Teile 1 und 2 war vorgesehen, die Flugzeuge dezentral auf den Vorfeldflächen zu enteisen.

Aufgrund der Weiterentwicklung und Verbesserung von stationären und mobilen Flugzeugenteisungsgeräten im Zusammenhang mit betrieblichen, wirtschaftlichen und umweltschützerischen Vorteilen beabsichtigt die FMG nunmehr, von der dezentralen Flugzeugenteisung auf den Vorfeldern zur zentralen Flugzeugenteisung auf speziellen Enteiskstationen im Bereich der vier Startbahnenden überzugehen.

Das von den Flugzeugen abtropfende sowie durch Sprühverluste beim Enteiskvorgang auf die Enteiskflächen gelangende Enteiskmittel fließt zusammen mit Schmelzwasser über Schlitzrinnen und Ableitungskanäle unterirdischen Rückhaltebecken zu. Von hier wird das Enteiskmittel-Wasser-Gemisch mit Tanklastwagen zu einer Wiederaufbereitungsanlage (Recyclinganlage) im Nördlichen Betriebsbereich ab-

transportiert, in ein unterirdisches Pufferbecken eingeleitet und anschließend zu wiederverwendbarem Flugzeugenteisungsmittel aufbereitet.

Sofern eine Wiederaufbereitung nicht möglich ist, werden die o.g. Rückhaltebecken über Pumpwerke bzw. im freien Gefälle in das Kanalsystem für Enteisungsmittelabwasser entleert. Dieses führt letztlich über die Schmelzwasserbeckenanlage in den Mischwasserhauptsammler zur Kläranlage nach Eitting.

Durch die Wiederaufbereitung der Flugzeugenteisungsmittel ist es nach Angaben der FMG möglich, die der Kläranlage zufließende Schmutzfracht aus Flugzeugenteisungsmittelabwasser (bezogen auf den Parameter BSB₅) um bis zu 60 % im Mittel pro Winterhalbjahr zu vermindern, was zur Folge hätte, daß sich die der Kläranlage Eitting zufließende Gesamtschmutzfracht aus Flugzeugenteisungsmittelabwasser um bis zu 35 % reduziert.

Beurteilung im Zusammenhang mit der Auflage Nr. IV.9.1.12 PFB

Mit der Änderung der Winterdienststrategie nach den Teilen 1 und 2 durch die Enteisung von Flugzeugen auf speziell hierfür eingerichteten Enteisungsstationen mit anschließender Wiederaufbereitung der eingesetzten Enteisungsmittel besteht unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den hierfür notwendigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (z.B. ÄPFB, Planänderungsverfahren betreffend Recyclinganlage mit Pufferbecken) und den nachfolgend vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen grundsätzlich Einverständnis.

Entsprechend der Auflage IV.9.1.12 PFB wird der Einsatz von

chemischen Flugzeugenteisungsmitteln optimiert und die Restbelastung für den Mittlere-Isar-Kanal durch Einleiten von in der Kläranlage Eitting gereinigtem Flugzeugenteisungsmittelabwasser erheblich vermindert.

Bestätigungen Dritter

Mit Schreiben vom 25.09.1992 teilte der Abwasserzweckverband Erdinger Moos dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft mit, daß nach dem derzeitigen Baufortschritt für den Um- und ausbau der Kläranlage Eitting unter Berücksichtigung der derzeitigen Auslastung der Kläranlage aus dem kommunalen Bereich eine ordnungsgemäße Behandlung der Enteisungsmittelabwässer zusammen mit kommunalem Abwasser sichergestellt werden kann.

Von seiten der Flughafen München GmbH wurde mit Schreiben vom 15.09.1992 bestätigt, daß die Schmelzwasserbeckenanlage betriebsbereit fertiggestellt ist.

Die Betriebsvorschriften für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen werden nach Aussage der Unternehmensträger derzeit aufgestellt.

Damit kann von seiten des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft für den Winterbetrieb auf dem Flughafen München der Vollzug der Auflage V.1.2.1 PFB bestätigt werden."

6. Für die unter Nr. A.III.2 dieses Beschlusses aufgeführten Enteisungsmittel hat das LfW mit Schreiben vom 20.03.1990 und insbesondere vom 20.10.1992 deren Unschädlichkeit bei der vorgesehenen Verwendungsweise bestätigt.

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Kraft der Konzentrationswirkung und Ersetzungswirkung der Planfeststellung ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Dampfkesselerlaubnis und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 76, Art. 73, Art. 72, Art. 65, Art. 40, Art. 26 BayVwVfG.

Die Ergänzungsanträge der FMG zur Recyclinganlage samt Dampfkessel haben keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Das Änderungsverfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der sicherheitstechnischen Aspekte bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beschränkt werden.

2.2 Die Zulassung nach § 8 und § 9 LuftVG ersetzt die Eignungsfeststellungen nach § 19h Abs. 1 WHG und die Erlaubnis nach § 10 Dampfkesselverordnung.

2.3 Die zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Auflagen für den Winterdienst beruhen auf PFB Nr. V.1.2.17.

- 2.4 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

3. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der technischen Anlagen verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Gemäß den Expertisen des LfW, des TÜV und des Gewerbeaufsichtsamts steht fest, daß die geplante Gesamtanlage nach Material und Konstruktion technisch einwandfrei sein wird. Bei Beachtung der Dampfkesselverordnung, der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF), bei Einhaltung der fachtechnischen Auflagen dieses Beschlusses, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung der Gesamtanlage werden von den hier zugelassenen Einrichtungen keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen Auswirkungen auf Grundwasser und Erdboden und keine Beeinträchtigungen des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Die potentielle Brand- und Explosionsgefahr ist durch die in den Auflagen festgelegten Vorkehrungen, soweit technisch und praktisch möglich, gebannt.

4. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren waren nach Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen.

Die Auslagen wurden für folgende Gutachten in Rechnung gestellt:

- a) LfW vom 21.07.1992: 5.940,- DM
- b) LfW vom 30.09.1992: 5.067,- DM
- c) LfW vom 20.10.1992: 4.100,- DM

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote
Regierungsdirektor